



## **Begründung:**

Die 27. FNP-Änderung wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zum Bebauungsplan D 91, 4. Änderung aufgestellt.

Am 09.07.1998 wurde die Änderung durch Ratsbeschluß festgestellt und anschließend der Bezirksregierung Weser-Ems zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die Genehmigung mit einer Maßgabe versehen: Sie fordert, daß die naturschutzfachlichen Ausführungen und die Immissionsschutzunterlagen der Begründung des Bebauungsplanes D 91, 4. Änderung Bestandteil der Abwägung und der Erläuterung der 27. FNP-Änderung werden. Die 27. FNP-Änderung hat bisher in seinem Erläuterungsbericht nur auf die Ausführungen der Bebauungsplan-Begründung verwiesen.

Grund der Forderung der Bezirksregierung Weser-Ems ist die jetzt gültige Neufassung des BauGB. Hier wird in § 1 a (3) festgelegt, daß der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bereits auf FNP-Ebene festzulegen sei. Dies trifft auch für den Immissionsschutz zu, zu dem der § 1 a im 1. Absatz neue Regelungen trifft.

Die bisher übliche Praxis, in Parallelverfahren auf die Problemlösung im Bebauungsplan zu verweisen, wird von der Bezirksregierung Weser-Ems nicht mehr anerkannt, da auf FNP-Ebene keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Belangen von Natur und Landschaft bzw. des Immissionsschutzes vorliege.

Nach dem Beitritt wird die 27. FNP-Änderung veröffentlicht und erhält Rechtskraft.